STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 197/2015

Dezernat I
Federführend: Stadtentwicklung und Bauwesen
Anlagen: 7 Anlagen und 1 großer Plan

Az.: 220ba

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Innenstadtbeirat	14.07.2015	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	15.07.2015	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	16.07.2015	N	zur Vorberatung
Stadtrat	23.07.2015	Ö	zur Beschlussfassung

Flächennutzungsplan-Teiländerung "IBAG / Roßlaufstraße-Nord" im Stadtbezirk 25
- Beschluss über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen
- Feststellungsbeschluss nach Gesamtabwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Antrag:

Der Stadtrat beschließt

a) über die in der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen laut Verwaltungsvorschlag und

b) nach Abwägung aller öffentlicher und privater Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die Feststellung der Flächennutzungsplan-Teiländerung.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am 21.08.2012 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den unten näher beschriebenen Bereich die **Flächennutzungsplan-Teiländerung „IBAG / Roßlaufstraße Nord“** im Stadtbezirk 25 aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.08.2012 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße ortsüblich bekannt gemacht.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 01.09.2014 bis einschließlich 15.09.2014 durchgeführt.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 27.08.2014 mit der

Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Es bestand Gelegenheit zur Stellungnahme bis 15.09.2014.

Die **Behandlung der** während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen **Stellungnahmen** durch den Stadtrat fand am 28.04.2015 in öffentlicher Sitzung statt.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 11.05.2015 bis einschließlich 10.06.2015 durchgeführt.

Die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die Schreiben vom 06.05.2015 mit der Aufforderung zur Äußerung. Auf den Offenlagezeitraum wurde hingewiesen.

Die Darstellungen des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Teiländerung wurden nicht verändert. Änderungen an der Begründung waren ebenfalls nicht erforderlich, da aus den Rückmeldungen Im Rahmen der TÖB-Beteiligung kein erneutes Anpassungserfordernis ausgelöst wurde. Stellungnahmen von Bürgern aus dem Offenlagezeitraum liegen keine vor.

Es wird empfohlen, über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen laut Verwaltungsvorschlag zu entscheiden. Weiterhin wird empfohlen, nach Abwägung aller öffentlicher und privater Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB auch unter Kenntnisnahme der in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 28.04.2015 behandelten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB die Feststellung der Flächennutzungsplan-Teiländerung zu beschließen.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Flächennutzungsplan-Teiländerung verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße, 17.06.2015

Oberbürgermeister